

Hauptsatzung

der Stadt Hagen vom 12. Mai 2000 in der Fassung des 21. Nachtrages vom 16. Dezember 2016

Der Rat der Stadt Hagen hat aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NRW. S. 386/SGV. NRW. 2023) in seiner Sitzung am 13.04.2000 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Grundlagen

§ 1 - Wappen, Flaggen, Dienstsiegel, Zusatzbezeichnung ¹⁾

(1) Die Stadtfarben sind blau-gelb.

(

2) Die Stadt Hagen führt ihr traditionelles Wappen. Es zeigt auf blauem Wappenschild einen gelben Eichenbaum (Anlage 1).

(3) Die Flagge der Stadt Hagen ist längs gestreift in den Farben blau und gelb.

(4) Das Siegel trägt den Namen und das Wappen der Stadt Hagen.

(5) Gemäß § 13 Abs. 3 GO NRW führt die Stadt Hagen zusätzlich zu ihrem Ortsnamen die amtliche Bezeichnung „Stadt der Fernuniversität“.

§ 2 - Stadtbezirke, Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet Hagen ist in folgende fünf Stadtbezirke eingeteilt:

- Stadtbezirk Hagen-Mitte
- Stadtbezirk Hagen-Nord
- Stadtbezirk Hohenlimburg
- Stadtbezirk Eilpe/Dahl
- Stadtbezirk Haspe.

(2) Im Stadtgebiet Hagen sind folgende Stadtteile festgelegt:

- Boele
- Garenfeld
- Berchum
- Hohenlimburg
- Dahl
- Haspe
- Vorhalle.

(

3) Die Grenzen der Stadtbezirke und der Stadtteile ergeben sich aus dem Stadtplan (Anlage 2), der Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

II. Rat der Stadt, Oberbürgermeister, Bezirksvertretungen und Ausschüsse

§ 3 - Bezeichnungen

(1) Der Rat führt die Bezeichnung Rat der Stadt Hagen.

(2) Funktionsbezeichnungen nach der Gemeindeordnung, dieser Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Regelungen werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 4 - Stellvertreter des Oberbürgermeisters ²⁾

Der Rat der Stadt wählt die zwei Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Sie führen die Bezeichnung Bürgermeister.

§ 5 - Amtskette

Der Oberbürgermeister trägt bei besonderen Anlässen eine Amtskette.

§ 6 - Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld ³⁾

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Ratsmitglieder wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag geleistet.

(2) Die Bezirksbürgermeister und ihre Stellvertreter sowie die Fraktionsvorsitzenden in den Bezirksvertretungen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gem. § 3 EntschVO; dies gilt nicht, sofern sie aus anderem Grund eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten.

(3) Für sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner wird bei einer Sitzungsdauer von mehr als 6 Stunden ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Sitzungsgelder werden für höchstens sechsunddreißig Fraktionssitzungen jährlich gewährt.

(4) Sitzungsgelder gem. Abs. 3 erhalten auch die nicht dem Rat der Stadt Hagen oder einer Bezirksvertretung angehörenden Mitglieder der Beiräte gem. § 12.

(5) Aufwendungen für entgeltliche Kinderbetreuung im Sinne des § 45 Abs. 4 GO NRW werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

§ 7 – Verdienstauffallentschädigung ⁴⁾

(1) Für den Ersatz des Verdienstauffalles werden der Regelstundensatz und der Stundensatz für Hausarbeit auf 8,50 €, der einheitliche Höchstbetrag, der bei Erstattung des stündlichen Verdienstauffalles nicht überschritten werden darf, auf 25,00 € festgesetzt.

(2) Der Regelstundensatz und der Stundensatz für Hausarbeit werden, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung oder Anpassung dieser Satzungsregelung bedarf, zu einer gegebenen Zeit an den jeweiligen Mindestlohn angeglichen, der sich aus dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) in der jeweils gültigen Fassung ergibt.

(3) Die Berücksichtigung der Arbeitszeiten von selbständigen Mandatsträgern erfolgt im Regelfall unter Zugrundelegung einer werktäglichen Regelarbeitszeit mit Arbeitsende um 19.00 Uhr. Darüber hinausgehende Arbeitszeiten sind durch den Antragsteller besonders zu begründen und glaubhaft zu machen.

§ 8 - Fahrkostenentschädigung

Den Mitgliedern der Ausschüsse und der in § 12 genannten Gremien werden, soweit sie nicht Mitglieder des Rates oder einer Bezirksvertretung sind, für die An- und Abfahrt zum Sitzungsort Fahrscheine für öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung gestellt.

III. Bezirksvertretungen und Ausschüsse

§ 9 - Bezirksvertretungen ⁵⁾

(1) Die Zahl der Mitglieder der Bezirksvertretungen beträgt in den einzelnen Stadtbezirken ab der Wahlperiode 2020:

- Stadtbezirk Hagen-Mitte	17 (statt bisher 19) Mitglieder
- Stadtbezirk Hagen-Nord	13 (statt bisher 15) Mitglieder
- Stadtbezirk Hohenlimburg	13 (statt bisher 15) Mitglieder
- Stadtbezirk Eilpe/Dahl.....	11 (statt bisher 13) Mitglieder
- Stadtbezirk Haspe.....	13 (statt bisher 15) Mitglieder

(2) Die Bezirksvertretung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache den Bezirksvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter. Bezirksvorsteher führen die Bezeichnung „Bezirksbürgermeister“, ihre Stellvertreter die Bezeichnung „stellvertretende Bezirksbürgermeister“.

§ 10 - Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen ⁶⁾

(1) Die Bezirksvertretungen entscheiden in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, darunter in den ihnen durch § 37 Abs. 1 Satz 1 GO NRW zugewiesenen Angelegenheiten. Die Entscheidung kommt ihnen nicht zu, soweit sich durch gesetzliche Regelung eine Begrenzung ergibt. Solche Begrenzungen ergeben sich insbesondere durch

- die nicht übertragbaren Zuständigkeiten des Rates nach § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW,
- die Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters für die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 41 Abs. 3 GO NRW,
- die Organisations- und Personalhoheit des Oberbürgermeisters nach §§ 62, 73, 74 GO NRW,
- die Zuständigkeit des Hauptausschusses gemäß § 61 GO NRW für die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung,
- die sondergesetzlichen Zuständigkeiten von Ausschüssen, z.B. des Jugendhilfeausschusses oder des Umlegungsausschusses.

Bei ihren Entscheidungen müssen die Bezirksvertretungen die Belange der gesamten Stadt, die vom Rat der Stadt Hagen erlassenen Richtlinien (§ 37 Abs. 1 GO NRW) und den Rahmen der vom Rat der Stadt Hagen bereitgestellten Haushaltsmittel (§ 37 Abs. 3 GO NRW) beachten.

Zu den bezirklichen Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 (Entscheidungsbefugnisse) gehören nicht

- Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Verkehrssicherungspflicht,
- die in den nachfolgenden Regelungen näher bezeichneten Anhörungs- und Informationsrechte i.S.v. § 37 Abs. 5 GO NRW.

Im Einzelnen wird die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen nach den Vorgaben des § 37 Abs. 1 und Abs. 5 GO NRW unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenbereiche nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 8 geregelt.

(2) Stadtplanung und Bauen

A. Entscheidungszuständigkeit

1. Ausbauplanung zum Neu-, Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen wie zum Beispiel Alteneinrichtungen, Büchereien, Bürger- und Gemeinschaftshäuser, Feuer- und Rettungswachen, Freizeitanlagen, Friedhöfe, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Jugendzentren, Kindergärten, Märkte und Sportanlagen einschl. Sporthallen,
2. bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung für den Stadtbezirk
 - Zustimmung der Stadt zu Ausnahmen von Veränderungssperren nach § 14 Abs. 2 BauGB,
 - Antrag der Stadt auf Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,
 - sonstige Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen nach BauGB, soweit für den Stadtbezirk wesentliche städtebauliche Gesichtspunkte berührt werden,
3. Durchführung von Bürgeranhörungen in räumlich auf den Stadtbezirk begrenzten Bauleitverfahren im Einzelfall.

Die Entscheidungsbefugnis nach Ziff. 1. ist gegeben, soweit im Einzelfall die Wertgrenze von 165.000,- € überschritten wird.

B. Anhörungs-/Informationsrecht

1. Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,
2. Prioritätenliste für die Bauleitplanung,
3. Bauleitplanverfahren einschl. Veränderungssperren, Satzungen nach § 34 Abs. 2 BauGB und sonstige städtebauliche Satzungen (z. B. Gestaltungs-, Erhaltungs- und Vorkaufssatzungen),
4. Beschlüsse nach dem BauGB für Sanierungs- und Entwicklungsgebiete für deren vorbereitende Untersuchungen, förmliche Festlegung, Zeit- und Maßnahmepläne,
5. gemeindliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange zu Planungen anderer öffentlicher Planungsträger.

(3) Schulen/Bildung/Jugend u. Soziales

A. Entscheidungszuständigkeit

1. Ausbauplanung zum Neu-, Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Ausstattung der im Stadtbezirk gelegenen Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien einschl. ihrer Sportanlagen mit folgenden Ausnahmen:

- Albrecht-Dürer-Gymnasium
- Theodor-Heuss-Gymnasium
- Ricarda-Huch-Gymnasium
- Fichte-Gymnasium
- Rahel-Varnhagen-Kolleg

Überbezirklichen Charakter haben darüber hinaus alle Förderschulen, Gesamtschulen, Sekundarschulen und Berufskollegs.

2. Benennung öffentlicher Einrichtungen mit bezirklicher Bedeutung und Schulen, mit Ausnahme der unter Ziff.1. genannten überbezirklichen Schulen,

3. Schulwegsicherung,

4. Zustimmungserklärung des Schulträgers nach § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land NRW (SchulG NRW)); ausgenommen sind die unter Ziff. 1. genannten überbezirklichen Schulen.

Die Entscheidungsbefugnis nach Ziff. 1. ist gegeben, soweit im Einzelfall die Wertgrenze von 165.000,- € überschritten wird.

B. Anhörungs-/Informationsrecht

1. Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,

2. Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung (einschl. Raumprogramm) von öffentlichen Einrichtungen, Schulen, Kinderspielplätzen, Jugendzentren und Kindergärten,

3. Grundsatzregelungen der Schülerbeförderung,

4. Freigabe und Aufhebung von Schulhöfen als Kinderspielplätze und die Bestimmung bestimmter Spielarten.

(4) Straßenraum und Verkehr, Wege und Plätze

A. Entscheidungszuständigkeit

1. Ausbauplanung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung einschl. der Straßenbegrünung und Straßenbeleuchtung, sowie die Festlegung der Reihenfolge dieser Arbeiten,

2. Ausbauplanung garten-, wasser- und städtebaulicher Maßnahmen außerhalb der Bauleitplanung sowie deren Unterhaltung und Ausstattung, wie zum Beispiel Wohnumfeldverbesserung, Verkehrsberuhigung, Fußgängerzonen, Modernisierung, Ausbau und Unterhaltung der Wasserläufe,

3. Widmung, Einziehung und Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen

4. Ausweisung von Reitwegen.

Die Entscheidungsbefugnis nach Ziff. 1. und 2. ist gegeben, soweit im Einzelfall die Wertgrenze von 165.000,- € überschritten wird.

B. Anhörungs-/Informationsrecht

1. Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,

2. Planung für den Bau von Straßen, Wegen und Plätzen von überbezirklicher Bedeutung sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung,

3. Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Aufstellung großflächiger Werbeanlagen über 8 qm (z. B. Citylight-Board-Anlagen),

4. Widmung, Einziehung und Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen von überbezirklicher Bedeutung,

5. verkehrslenkende Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung,

6. Maßnahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), z. B. Änderung von Buslinienführung,

7. Aufstellung von Parkraumbewirtschaftungskonzepten,

8. Einrichtung, Erweiterung und Aufhebung von Taxenständen.

(5) Grünflächen, Parkanlagen und sonstige Pflege des Ortsbildes; Denkmäler

A. Entscheidungszuständigkeit

1. Pflege des Ortsbildes u.a. durch Ausgestaltung und Pflege von Grün- und Parkanlagen; Durchführung von Wettbewerben zu diesem Zweck; Aufstellung, Anbringung und Pflege von Brunnen, Denkmälern, Gedenktafeln, Ruhebänken, Mahn- und Ehrenanlagen,
2. Vorschläge für die Verwendung von Ersatzgeldern und Festlegung der bezirklichen Reihenfolge der vorgeschlagenen Maßnahmen,

B. Anhörungs-/Informationsrecht

1. Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,
2. Aufnahme von Denkmälern in die Denkmalliste und ihre Löschung; Übernahme von Denkmälern, soweit im Einzelfall der Wert mehr als 52.000,- € bis 160.000,- € beträgt; Förderung der Denkmalpflege im Werte von mehr als 15.000,- € im Einzelfall

(6) Kunst, Gesellschaft und Kultur

A. Entscheidungszuständigkeit

1. Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände, sonstiger Vereinigungen und einzelner Personen im Stadtbezirk, wenn sie sich sozialen, künstlerischen, kulturellen, sportlichen oder gesellschaftlichen Aufgaben sowie der Heimatpflege und dem Brauchtum widmen; ferner Kleingärtner- und Siedlungsvereine,
2. Veranstaltungen sozialer, künstlerischer, kultureller, sportlicher oder gesellschaftlicher Art sowie solche der Heimatpflege und des Brauchtums,
3. Pflege der Städtepartnerschaften zu Liévin und Bruck an der Mur durch die Bezirksvertretung Hohenlimburg,
4. Auftragserteilung für künstlerische Arbeiten und den Ankauf von Kunstwerken im Einzelfall ab einer Wertgrenze von 25.000,- € im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen von bezirklicher Bedeutung - Kunst am Bau -.

B. Anhörungs-/Informationsrecht

Aufstellung und Fortschreibung städtischer Entwicklungs-, Leit- und grundlegender Pläne,

(7) Lieferungen und Leistungen

A. Entscheidungszuständigkeit

Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach den Vorschriften der VOL bei Maßnahmen im Werte von mehr als 75.000,- € sowie nach den Vorschriften der VOB bei Maßnahmen im Wert von mehr als 165.000,- € im Rahmen ihrer Zuständigkeiten

(8) Sonstige Aufgaben

A. Entscheidungszuständigkeit

1. Wahl der Schiedspersonen und Abgrenzung der Schiedsamtsbezirke,
2. Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks.

B. Anhörungs-/Informationsrecht

1. Verkauf städtischer Liegenschaften von besonderer Bedeutung für den Stadtbezirk sowie deren Vermietung oder Verpachtung bei einer Vertragslaufzeit von 10 und mehr Jahren,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung von ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit sie spezielle Regelungen für einen Stadtbezirk enthalten oder die Bezirksverfassung berühren,
3. Änderung der Grenzen des Stadtbezirks und der Ortsteile,
4. Abgrenzung und Benennung von Ortsteilen,
5. Errichtung, Standortbestimmung und Auflösung der Bezirksverwaltungsstellen,

6. Veranschlagung von Haushaltsmitteln sowie Finanz- und Investitionsplanung.

§ 11 - Ausschüsse ⁷⁾

(1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständiger Ausschuss nach § 23 Abs. 2 Satz 2 Denkmalschutzgesetz. Er kann beschließen, dass an Beratungen von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Der Rat der Stadt bildet zur Erledigung von Bürgeranträgen (Anregungen und Beschwerden) und für weitere Aufgaben einen Ausschuss für Beschwerden, Anregungen, Bürgerdienste und Ordnungspartnerschaften. Seine Mitgliederzahl wird in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt.

Der Ausschuss kann

- einen Bürgerantrag mit einer Empfehlung an den Rat, eine Bezirksvertretung, einen Ausschuss oder an den Oberbürgermeister überweisen,
- einen Bürgerantrag nach Beratung als erledigt erklären,
- sich als unzuständig für eine Beratung erklären.

(3) Die Größe, Zusammensetzung, Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis weiterer Ausschüsse regelt der Rat der Stadt in einer Zuständigkeitsordnung. Dabei bildet er für die Angelegenheiten der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen jeweils einen Betriebsausschuss.

§ 12 - Beiräte ⁸⁾

(1) Der Rat der Stadt Hagen bildet gem. § 27 Abs. 1 GO NRW einen Integrationsrat. Das Nähere regelt die Satzung für den Integrationsrat der Stadt Hagen.

(2) Darüber hinaus bildet der Rat der Stadt Hagen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen folgende Beiräte:

- Behindertenbeirat
- Frauenbeirat
- Seniorenbeirat

§ 13 - Akteneinsichtsrecht

Das Akteneinsichtsrecht für Bezirksvorsteher und Ausschussvorsitzende beschränkt sich auf Angelegenheiten, die zu den Aufgabenbereichen gehören, in denen das jeweilige Gremium entscheidet, angehört wird oder vorberät.

IV. Geschäftsverkehr zwischen Ratsmitgliedern, Mitgliedern der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und der Stadtverwaltung

§ 14 - Geschäftsverkehr ⁹⁾

(1) Jeglicher Geschäftsverkehr zwischen einzelnen Ratsmitgliedern oder Ausschussmitgliedern einerseits und der Stadtverwaltung andererseits erfolgt über den Oberbürgermeister.

(2) Jeglicher Geschäftsverkehr zwischen einzelnen Mitgliedern der Bezirksvertretungen einerseits und der Stadtverwaltung andererseits erfolgt von Seiten der Bezirksvertretungen über den Bezirksvorsteher und von Seiten der Stadtverwaltung über den Oberbürgermeister.

(3) In Angelegenheiten, die der Entscheidung eines Ausschusses mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses oder einer Bezirksvertretung unterliegen, tritt an die Stelle des Oberbürgermeisters der jeweilige fachlich zuständige Beigeordnete. Dieser entscheidet in eigener Verantwortung, ob die besondere Bedeutung der Angelegenheit eine Unterrichtung des Oberbürgermeisters erforderlich macht.

V. Stadtverwaltung

§ 15 - Bezirksverwaltungsstellen¹⁰⁾

Die Bezirksverwaltungsstelle Hagen-Mitte ist zugleich zuständig für den Stadtbezirk Eilpe/ Dahl. Die Aufgaben der Bezirksverwaltungsstelle Hagen-Mitte werden von der Geschäftsstelle im Rathaus I wahrgenommen.

§ 16 - Beigeordnete¹¹⁾

(1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf 4 festgesetzt.

(2) Der zum allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters bestellte Beigeordnete führt die Bezeichnung Erster Beigeordneter; der für den technischen Bereich zuständige Beigeordnete führt die Bezeichnung Technischer Beigeordneter.

(3) Bei Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Ersten Beigeordneten richtet sich die weitere Reihenfolge der Vertretung nach dem Dienstalter der Beigeordneten.

§ 17 - Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Oberbürgermeister bestellt gem. § 5 Abs. 2 GO NRW die hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen und somit das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen der Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze zu verwirklichen.

(3) In der Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten liegen alle frauenrelevanten Fragen und Angelegenheiten. Als frauenrelevant sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder stärkerem Maße berühren als die von Männern. Es handelt sich dabei um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und -verwaltung berühren können.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Oberbürgermeister direkt unterstellt. Er beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig an allen ihren Aufgabenbereich betreffenden Maßnahmen und Vorhaben der Stadt. Er stellt sicher, dass die Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten bei der Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt werden.

§ 18 - Teilnahme von Beamten und Beschäftigten an Sitzungen¹²⁾

(1) Der Oberbürgermeister kann im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden bestimmen, welche weiteren Beamten und Beschäftigten teilzunehmen haben. Dieses Recht steht den Beigeordneten für ihren Geschäftsbereich zu. Die Sitzungsteilnahme weiterer Beamter und Beschäftigter ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

(2) Vertretungsberechtigte Beamte im Sinne des § 36 Abs. 7 GO NRW sind die für die Bezirksvertretungen zuständigen Beigeordneten und im Verhinderungsfall die von diesen benannten Amts- und Fachbereichsleiter bzw. deren Stellvertreter.

VI. Zuständigkeiten

§ 19 - Zuständigkeit in Personalangelegenheiten¹³⁾

(1) Der Rat trifft im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister für Bedienstete in Führungsfunktionen die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis ändern. Eine Vorberatung erfolgt im Haupt- und Finanzausschuss und gegebenenfalls im Betriebsausschuss.

(2) Der Oberbürgermeister trifft alle übrigen personalrechtlichen Entscheidungen. Für Einrichtungen, die nach den Vorschriften über Eigenbetriebe geführt werden, tritt die Betriebsleitung an die Stelle des

Oberbürgermeisters; hiervon ausgenommen bleiben Maßnahmen, die Bedienstete betreffen, die der Betriebsleitung unmittelbar unterstehen, und dienststörungsrechtliche Maßnahmen.

3) Entscheidungen des Rates auf der Grundlage des § 71 GO NRW (Beigeordnete) ergehen nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss.

§ 20 - Zuständigkeit für Kreditaufnahme

Die Zuständigkeit zur Aufnahme von Krediten wird auf den Oberbürgermeister übertragen (§ 41 Abs. 2 Satz 1 GO NRW). Über jede Kreditaufnahme informiert er den Rat.

§ 21 - Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, Mitgliedern der Bezirksvertretungen, Ausschussmitgliedern und leitenden Dienstkräften

Die gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 r) GO NRW notwendige Genehmigung von Verträgen gilt als erteilt, wenn die Verträge

- a) zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören oder
- b) nach feststehenden städtischen Entgelten abgeschlossen werden.

VII. Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 22 - Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Der Rat der Stadt Hagen entscheidet im Einzelfall, über welche allgemein bedeutsamen Angelegenheiten sowie über welche wichtigen Planungen und Vorhaben im Sinne des § 23 Abs. 1 GO NRW eine besondere Unterrichtung der Einwohner stattfinden soll. Er entscheidet, ob die Unterrichtung in einer Einwohnerversammlung, durch Pressemitteilungen oder in einer anderen geeigneten Form vorgenommen werden soll. Soll eine Einwohnerversammlung stattfinden, entscheidet der Rat der Stadt Hagen, wer sie durchführt (Rat, Bezirksvertretung oder der Oberbürgermeister). Zur Einwohnerversammlung ist durch amtliche Bekanntmachung mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe des Themas, des Ortes und der Zeit der Versammlung einzuladen.

(2) Darüber hinaus können die Bezirksvertretungen die Einwohner über wichtige Angelegenheiten ihres Stadtbezirkes unterrichten. Die Unterrichtung kann in einer Einwohnerversammlung vorgenommen werden. Für das Verfahren gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 23 - Öffentliche Bekanntmachung ¹⁴⁾

(1) Beschlüsse des Rates der Stadt Hagen, die den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen oder sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen betreffen, werden vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften im Amtsblatt der Stadt Hagen öffentlich bekannt gemacht, soweit nicht durch Landes- und Bundesrecht etwas anderes bestimmt ist. Das Gleiche gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen. Im Interesse einer möglichst weitgehenden Information der Bürgerinnen und Bürger werden die öffentlichen Bekanntmachungen nachrichtlich im Internetangebot der Stadt Hagen unter <http://www.hagen.de> veröffentlicht.

(2) Unbeschadet besonderer gesetzlicher Bestimmungen beträgt die Frist für die Auslegung von Karten, Plänen oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, 14 Tage.

(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, werden sie durch Aushang im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, ausgehängt und im Internet unter <http://www.hagen.de> veröffentlicht.

§ 24 - Auslegung der Tagesordnung des Rates und Veröffentlichung von Beschlüssen ¹⁵⁾

(1) Die Tagesordnung des Rates ist (bezogen auf die öffentliche Sitzung) mit dem Tag der Aufnahme in das Bürgerinformationssystem im Zentralen Bürgeramt (Rathaus I) und in den Bezirksverwaltungsstellen auszulegen.

(2) Der wesentliche Inhalt der vom Rat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse wird durch Aushang im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstr. 11, und in den Bezirksverwaltungsstellen bekannt gegeben. Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage.

(3) Die Niederschrift ist nach Ausfertigung 14 Tage in der Bürgerberatung und den Bezirksverwaltungsstellen auszulegen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 25 - Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22. Mai 1997 außer Kraft.

- 1) § 1 Überschrift geändert und Abs. 5 eingefügt durch den 17. Nachtrag vom 01. Juni 2012
- 2) § 4 geändert durch den 8. Nachtrag vom 22. November 2004
- 3) § 6 Abs. 2 geändert durch den 15. Nachtrag vom 18. Dezember 2009
§ 6 Abs. 3 geändert und Abs. 5 eingefügt durch den 21. Nachtrag vom 16. Dezember 2016
- 4) § 7 geändert durch den 21. Nachtrag vom 16. Dezember 2016
- 5) § 9 zuletzt geändert durch den 21. Nachtrag vom 16. Dezember 2016
- 6) § 10 neu gefasst durch den 21. Nachtrag vom 16. Dezember 2016
- 7) § 11 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 geändert durch den 11. Nachtrag vom 21. Mai 2008
- 8) § 12 Abs. 1 geändert durch den 10. Nachtrag vom 21. September 2006
- 9) § 14 Abs. 3 eingefügt durch den 5. Nachtrag vom 11. Juni 2003
- 10) § 15 Abs. 2 geändert durch den 15. Nachtrag vom 18. Dezember 2009
- 11) § 16 Abs. 1 geändert durch den 6. Nachtrag vom 15. Dezember 2003
- 12) § 18 geändert durch den 21. Nachtrag vom 16. Dezember 2016
- 13) § 19 zuletzt geändert durch den 11. Nachtrag vom 21. Mai 2008
§ 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 geändert durch den 15. Nachtrag vom 18. Dezember 2009
- 14) § 23 zuletzt geändert durch den 18. Nachtrag vom 14. Dezember 2012
- 15) § 24 Abs. 1 geändert durch den 21. Nachtrag vom 16. Dezember 2016
§ 24 Abs. 2 geändert durch den 7. Nachtrag vom 16. Juli 2004

Öffentlich bekannt gemacht am 20. Mai 2000, in Kraft getreten am 21. Mai 2000.

1. Nachtrag vom 15. Dezember 2000, öffentlich bekannt gemacht am 21. Dezember 2000, in Kraft getreten am 22. Dezember 2000
2. Nachtrag vom 10. Januar 2002, öffentlich bekannt gemacht am 21. Januar 2002, in Kraft getreten am 22. Januar 2002
3. Nachtrag vom 25. März 2002, öffentlich bekannt gemacht am 6. April 2002, in Kraft getreten am 7. April 2002; es erfolgte eine Umstellung der DM-Beträge auf Euro-Beträge
4. Nachtrag vom 04. April 2003, öffentlich bekannt gemacht am 22. April 2003, in Kraft getreten am 23. April 2003
5. Nachtrag vom 11. Juni 2003, öffentlich bekannt gemacht am 28. Juni 2003, in Kraft getreten am 29. Juni 2003
6. Nachtrag vom 15. Dezember 2003, öffentlich bekannt gemacht am 10. Januar 2004, in Kraft getreten am 11. Januar 2004
7. Nachtrag vom 16. Juli 2004, öffentlich bekannt gemacht am 21. Juli 2004, in Kraft getreten am 22. Juli 2004
8. Nachtrag vom 22. November 2004, öffentlich bekannt gemacht am 04. Dezember 2004, in Kraft getreten am 05. Dezember 2004
9. Nachtrag vom 07. Dezember 2005, öffentlich bekannt gemacht am 17. Dezember 2005, in Kraft getreten am 18. Dezember 2005
10. Nachtrag vom 21. September 2006, öffentlich bekannt gemacht am 30. September 2006, berichtigt am 27. Oktober 2006, in Kraft getreten am 28. Oktober 2006
11. Nachtrag vom 21. Mai 2008, öffentlich bekannt gemacht am 02. Juni 2008, in Kraft getreten am 03. Juni 2008
12. Nachtrag vom 18. Dezember 2008, öffentlich bekannt gemacht am 20. Dezember 2008, in Kraft getreten am 21. Dezember 2008

13. Nachtrag vom 25. Mai 2009, öffentlich bekannt gemacht am 26. Mai 2009, in Kraft getreten am 27. Mai 2009
14. Nachtrag vom 25. Mai 2009, öffentlich bekannt gemacht am 26. Mai 2009, in Kraft getreten am 27. Mai 2009
15. Nachtrag vom 18. Dezember 2009, öffentlich bekannt gemacht am 28. Dezember 2009, in Kraft getreten am 29. Dezember 2009
16. Nachtrag vom 17. Dezember 2010, öffentlich bekannt gemacht am 24. Dezember 2010, in Kraft getreten am 25. Dezember 2010
17. Nachtrag vom 01. Juni 2012, öffentlich bekannt gemacht am 06. Juni 2012, in Kraft getreten am 07. Juni 2012
18. Nachtrag vom 14. Dezember 2012, öffentlich bekannt gemacht am 28. Dezember 2012, in Kraft getreten am 29. Dezember 2012
19. Nachtrag vom 17. Dezember 2013, öffentlich bekannt gemacht am 20. Dezember 2013, in Kraft getreten am 21. Dezember 2013
20. Nachtrag vom 09. Oktober 2014, öffentlich bekannt gemacht am 17. Oktober 2014, in Kraft getreten am 18. Oktober 2014
21. Nachtrag vom 16. Dezember 2016, öffentlich bekannt gemacht am 23. Dezember 2016, in Kraft getreten am 24. Dezember 2016

Stand 12/2016